

**Pierer Industrie AG
Wels / Österreich**

Bekanntmachung über den Eintritt der letzten Vollzugsbedingung

Die Pierer Industrie AG, Wels, Österreich, ("**Bieterin**") hat am 11. Juli 2017 die Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot ("**Übernahmeangebot**") an die Aktionäre der SHW AG, Aalen, Deutschland, ("**SHW**") zum Erwerb der von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der SHW (ISIN DE000A1JBPV9) veröffentlicht. Die Annahmefrist des Übernahmeangebots (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WpÜG) endet am 8. August 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), soweit sie sich nicht nach den gesetzlichen Vorschriften verlängert.

1. Gemäß Ziffer 12.1 lit. b) der Angebotsunterlage stehen das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme mit den Aktionären der SHW zustande kommenden Verträge unter der Vollzugsbedingung, dass innerhalb der Annahmefrist die zuständige Kartellbehörde in Österreich (Bundeswettbewerbsbehörde) das Zusammenschlussvorhaben (i) freigegeben, oder (ii) erklärt hat, dass eine Freigabe des Zusammenschlussvorhabens nicht erforderlich ist, oder (iii) dass das Zusammenschlussvorhaben nach österreichischen Recht als freigegeben gilt.
2. Die Vollzugsbedingung nach Ziffer 12.1 lit. b) der Angebotsunterlage ist eingetreten. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat das Zusammenschlussvorhaben am 4. August 2017 freigegeben.
3. Daher sind nunmehr alle Vollzugsbedingungen erfüllt und das Übernahmeangebot sowie die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge stehen nicht länger unter Vollzugsbedingungen.

Wels, den 4. August 2017

Pierer Industrie AG